Gesek- und Verordnungsblatt

für das Ronigreich Sachfen.

18. Stud vom Jabre 1906.

Inhafter Re. 20. Berardnung, enthaltend einige iffinierungen ber Berordnung vom B. Jamuer 1884, fremmit falfflatiopolizelider Borideniten filt die Geliffichet und flößerei auf ber Elie berr. C. 363. - Re. 81, Bererdnung jur Mufftung ber bie finatider Saladerichverschierung betreffenten Gefen vom L. Juni 1808, feiter inn 2.4 famil 1906. 6. 674.

Mr. 80. Berordnung,

enthaltend einige Manderungen ber Berordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffabetspolizeiliche Borschriften für die Schiffabrt und Alogerei auf ber Elbe betreffend;

nam 23. Ofteber 1906.

1. Die Bestimmung in Absas 2 von S 8 wird aufgehoben.

.

Die Borfdrift in Abfan 3 von § 31 erhalt folgende neue Faijung :

"Zolisbende Segrifstiffe und Hills follen beim Zumfalgeren der Weiterstellen dem Wellen dem Weiter dem Steffen von mitteleten 500 m und beim Zumfalgeren der Weiterstellen Zumfalgeren der Finners Pfeide follen nicht allein treiterde Rößige [5 15 der Weiterstedmung für bie Schlichte um Rößerert auf der Elle sonn 8. Renner 1994], juderen man fellengende Segriffigift mittelfren 400 m Wöhnab von einsuher einsphalten. Sodie stellstende Segriffigift um Pröße, bie gende Weiterstellen der Geriffen der Geregnanten Pfeiden der und ber etergenanten Pfeiden der und ber etergenanten Pfeiden der Weiter der Schlichten der S